

**Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Recht und Management
vom 16. Mai 2023 (Studienmodell 2011)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät für Rechtswissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

- 1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)**
 - a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
 - b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 - entfällt -
 - c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt -
 - d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 - entfällt -

- 2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**
- entfällt -

- 3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)**
Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

- 4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)**
Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:
 - a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)**
Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen.
 - b. Kernfach (90 LP+30 LP)**
- entfällt -
 - c. Nebenfach (60 LP)**
- entfällt -
 - d. Kleines Nebenfach (30 LP)**
- entfällt -

- a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)**

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
29-M10RM	Strafrecht I	1.	15	
29-M1RM	Privatrecht I	1.	10	
29-M20RM	Öffentliches Recht I	1.	15	
31-M26-Soz	Wirtschaftswissenschaften	1.	10	
Zwischensumme			50	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
29-M2RM	Privatrecht II	2.	10	
29-M5RM	Grundlagen des deutschen Rechts	2. o. 3.	10	
29-M30RM_a	Organisation und Führung	3.	10	
29-M3RM_a	Privatrecht III	3.	10	
29-M4RM	Privatrecht IV	4.	10	
29-M31RM	Familienunternehmen	5.	10	
Ergänzungsbereich (10 LP) Es ist ein Modul im Umfang von 10 LP zu studieren. <i>Die Wahl hat Auswirkungen darauf, ob in einer der Fachsäulen Öffentliches Recht oder Strafrecht eine Bachelorarbeit geschrieben werden kann (s. Ziffer 9).</i>				
29-M11RM	Strafrecht II	3.	10	
<i>oder</i>				
29-M21RM	Öffentliches Recht II	3.	10	
Profilwahlbereich I (10 LP) Es ist ein Modul im Umfang von 10 LP zu studieren.				
31-M4	Rechnungswesen	3.	10	
<i>oder</i>				
31-M8	BWL II	4.	10	31-M26-Soz
Profilwahlbereich II (10 LP) Es ist ein Modul im Umfang von 10 LP zu studieren.				
29-M50RM	Praxis des Unternehmensrechts	5.	10	
<i>oder</i>				
29-M51RM	Praxis des Internationalen Rechtsverkehrs	5.	10	
<i>oder</i>				
29-M52RM	Praxis des Arbeitsrechts	5.	10	
<i>oder</i>				
29-M53RM	Praxis des Insolvenzrechts	5.	10	
<i>oder</i>				
29-M54RM	Praxis des Wirtschaftsverwaltungsrechts	5.	10	
<i>oder</i>				
29-M55RM	Praxis des Wirtschaftsstrafrechts	5.	10	
29-M60RM	Abschlussmodul	6.	10	s. Ziffer 9
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 13 Abs. 1-3 BPO) ¹			30	
Gesamtsumme			180	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Abweichende Regelung entsprechend § 13 Abs. 4 BPO: Studierende haben die Option, im Rahmen des Individuellen Ergänzungsbereiches das Modul 29-RM-IndiErg: „Modularisierter individueller Kompetenz-Erwerb (MiKE)“ zu studieren.

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

- entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)

- entfällt -

- d. **Kleines Nebenfach (30 LP)**
- entfällt -
- 5. **Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)**
- entfällt -
- 6. **Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)**
- entfällt -
- 7. **Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)**
- entfällt -
- 8. **Modulstrukturtable**

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
29-M10RM	Strafrecht I	15			1 ¹		
29-M11RM	Strafrecht II	10			1		
29-M1RM	Privatrecht I	10			1 ¹		
29-M20RM	Öffentliches Recht I	15			1 ¹		
29-M21RM	Öffentliches Recht II	10			1		
29-M2RM	Privatrecht II	10			1 ¹		
29-M30RM_a	Organisation und Führung	10		1	2	1:1	
29-M31RM	Familienunternehmen	10			2	1:1	
29-M3RM_a	Privatrecht III	10			1 ¹		
29-M4RM	Privatrecht IV	10			1		
29-M50RM	Praxis des Unternehmensrechts	10			1		
29-M51RM	Praxis des Internationalen Rechtsverkehrs	10			1		
29-M52RM	Praxis des Arbeitsrechts	10			1		
29-M53RM	Praxis des Insolvenzrechts	10			1		
29-M54RM	Praxis des Wirtschaftsverwaltungsrechts	10			1		
29-M55RM	Praxis des Wirtschaftsstrafrechts	10			1		
29-M5RM	Grundlagen des deutschen Rechts	10			1		
29-M60RM	Abschlussmodul	10	s. Ziffer 9		1		
31-M26-Soz	Wirtschaftswissenschaften	10			2	1:1	
31-M4	Rechnungswesen	10			1		
31-M8	BWL II	10	31-M26-Soz		1		

¹ Eine der Prüfungsleistungen der Module 29-M1RM, 29-M2RM, 29-M3RM_a, 29-M10-RM, 29-M20RM ist in Form einer Hausarbeit zu erbringen

- 9. **Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit**

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 60 Minuten
- Klausur im Umfang von 60 bis 120 Minuten
- Klausur im Umfang von 90 bis 180 Minuten
- Hausarbeit im Umfang von 18 bis 30 Seiten
- Mündliche Prüfung als Gruppenprüfung im Umfang von 15 Minuten pro Prüfling
- Mündliche Prüfung im Umfang von 15 bis 20 Minuten
- Referat mit Ausarbeitung: Referat im Umfang von 20-30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 4-8 Seiten.
- Referat mit Ausarbeitung: Referat (Präsentation in der Regel von 10 Minuten zzgl. Diskussion) mit Ausarbeitung (z.B. eine Fallbeschreibung oder eine Studienauswertung) im Umfang von 7 bis 10 Seiten
- Referat mit Ausarbeitung: Referat im Umfang von 10 bis 25 Minuten und schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 18 bis 30 Seiten
- Portfolio mit Abschlussprüfung: Portfolio aus veranstaltungsbegleitenden Übungsaufgaben und zwei Kurztests sowie reduzierter Abschlussklausur im Umfang von 60 Minuten

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (2) Studienleistungen im Fach Recht und Management dienen dazu, die Studierenden neben dem Erlernen der wissenschaftlichen Darstellung und der Aufarbeitung der Thematik zu befähigen, die Inhalte praktisch umzusetzen und so Anwendungskompetenzen erwerben. Als Studienleistungen kommen in Betracht:
- Präsentation als Einzel- oder Gruppenarbeit, z.B. in Form eines Vortrags, Konzepts für Mitarbeitergewinnung, Rollenspiels oder Plakats.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (3) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 18 bis 30 Seiten. Voraussetzung für die Ausgabe ist die Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 29-M1RM, 29-M2RM, 29-M3RM_a, 29-M4RM (Privatrecht I-IV) oder 29-M10RM und 29-M11RM (Strafrecht I-II) oder 29-M20RM und 29-M21RM (Öffentliches Recht I-II). Die Voraussetzungen richten sich nach der Fachsäule, der das ins Auge gefasste Thema zuzuordnen ist (Fachsäule Privatrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht). Die Arbeit ist jeweils im Prüfungsamt anzumelden (s. § 17 Abs. 2 S. 5 BPO). Wird die Arbeit im Rahmen eines Seminars erstellt, so richten sich die zeitlichen Voraussetzungen der Bearbeitung sowie die Regelungen zur Abgabe nach den Vorgaben des jeweiligen Veranstalters. Andernfalls beträgt die Bearbeitungsdauer 6 Wochen. Sie beginnt in diesem Fall mit der Ausgabe des Themas. Die Arbeit ist jeweils fristgerecht abzugeben.

- (4) Benotete Modulprüfungen oder Moduleilprüfungen werden mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen bewertet

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung = 16 - 18 Punkte
gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 - 15 Punkte
voll befriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 - 12 Punkte
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 - 9 Punkte
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 - 6 Punkte
mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 - 3 Punkte
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte

Diese Noten werden wie folgt umgerechnet:

14-18	Punkte:	Note 1,0
12,13	Punkte:	Note 1,3
11	Punkte:	Note 1,7
10	Punkte:	Note 2,0
9	Punkte:	Note 2,3
8	Punkte:	Note 2,7
7	Punkte:	Note 3,0
6	Punkte:	Note 3,3
5	Punkte:	Note 3,7
4	Punkte:	Note 4,0
3, 2, 1	Punkte:	Note 5,0

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2023/2024 für eine Studiengangsvariante im Fach Recht und Management einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 an der Universität Bielefeld in eine Studiengangsvariante im Fach Recht und Management eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2026 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Recht und Management vom 15. August 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 14 S. 235), zuletzt geändert am 1. März 2022 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 51 Nr. 3 S. 30) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2026/2027 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die*der Dekan*in der Fakultät für Rechtswissenschaft.
- (3) Auf Antrag der*des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

11. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 19. April 2023.

Bielefeld, den 16. Mai 2023

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer